



## **Anforderungen an die Lagerung von festen Wirtschaftsdüngen (z. B. Festmist) und sonstigen Gärresten auf landwirtschaftlichen Flächen**

Voraussetzung für die Lagerung auf landwirtschaftlichen Flächen ist, dass auf dem landwirtschaftlichen Betrieb und bei Tierhaltungen eine ortsfeste, flüssigkeitsundurchlässige Lageranlage vorhanden ist, welche mind. die nach § 12 Düngeverordnung notwendige Lagerkapazität umfasst.

Die Lagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kann allenfalls unter eng definierten, fachlichen Randbedingungen in Betracht kommen.

Die niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Feldmieten (Niedersächsische Feldmieten-Verordnung) vom 29.09.2022 in Verbindung mit dem LAWA-Merkblatt „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“ vom 10.10.2019 legen die Anforderungen fest.

Zu beachten ist insbesondere:

- Der Trockensubstanzgehalt mind. 25 % betragen. Diese Voraussetzung gilt für Festmist einschließlich Rindermist und Schweinemist sowie Geflügelkot als erfüllt, wenn das Material mind. 3 Wochen auf einer befestigten, flüssigkeitsdichten Fläche vorgelagert wurde.
- Die Lagerdauer beschränkt sich für Festmist auf einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten. Sonstige feste Wirtschaftsdünger und Gärreste dürfen höchstens zwei Monate gelagert werden.
- Geflügelfrischkot darf nicht gelagert werden.
- In mehreren aufeinander folgenden Jahren darf die Lagerung nicht auf demselben Lagerplatz erfolgen.
- Die Lager müssen zu oberirdischen Gewässern einschließlich Gräben mind. 20 m Abstand halten; der mittlere Grundwasserflurabstand muss mind. 1,5 m betragen
- Im Bereich von Dränageleitungen dürfen keine Lager errichtet werden.
- In Wasserschutzgebieten sind Lager nur in Zone 3 zulässig. Näheres regelt die jeweilige Wasserschutzgebietsverordnung.
- In Überschwemmungsgebieten sowie in Senken und Geländevertiefungen, in denen sich Niederschlagswasser sammeln kann, dürfen keine Lager errichtet werden.
- Auf oder neben einer hängigen Fläche - wenn die Gefahr besteht, dass Niederschlagswasser oberflächlich abläuft und durch den Lagerfuß hindurchsickert - dürfen keine Lager angelegt werden.
- Feste Wirtschaftsdünger und sonstige Gärreste dürfen nur in der Menge gelagert werden, die bei bedarfsgerechter Düngung auf dem Schlag, auf dem sich der Lagerplatz befindet, oder auf einem nahegelegenen Schlag für die nächste Düngung benötigt wird.
- Lager für feste Wirtschaftsdünger und sonstige Gärreste sind mietenförmig, nicht höher als 2 m und mit möglichst kleiner Grundfläche anzulegen. Die Mietenoberfläche ist so zu gestalten, dass sich dort kein Niederschlagswasser sammeln kann.
  
- Die Lager für feste Wirtschaftsdünger und sonstige Gärreste sind vollständig mit einer wasserdichten Folie abzudecken. Für Festmistlager reicht ein festes Schutzvlies oder eine vollständige, während der gesamten Lagerzeit mind. 20 cm dicke Strohabdeckung aus.



## **Hinweise:**

Ein Verstoß gegen die oben genannten Mindestanforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kann mit einer Geldbuße geahndet werden und stellt ev. einen Verstoß gegen die sog. „anderweitigen Verpflichtungen“ (Cross Compliance) dar, was zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen würde.

Ansprechpartner:

Herr Duhm, Tel.: 04791/930-3224, E-Mail: [michael.duhm@landkreis-osterholz.de](mailto:michael.duhm@landkreis-osterholz.de)

Herr Lampe, Tel.: 04791/930-3222, E-Mail: [klaus.lampe@landkreis-osterholz.de](mailto:klaus.lampe@landkreis-osterholz.de)